

Schlegelberger, Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage, Entschädigungsgesetz § 8 A. 5 S. 17, Fuchs in Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Ausland, Bd. VI Teil 2 bes. S. 40, 43, 284 f.). Die Ausführungen der Schriftsteller, die auf einem entgegengesetzten Standpunkt stehen, können demgegenüber nicht durchgreifen (vgl. für solche Ausführungen Weil, Das Recht der deutschen Grenzgebiete, Liquidationsschädengesetz S. 31 f., Schükking, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. IX (1920) S. 548 f., Niedhammer in JW. 1922 S. 122, Windisch, Der Friedensvertrag S. 73 Art. 74 A. 3). . . .

* * *

4) 8. April 1929 (II 231/29) (DJZ. 1929 Sp. 1209)

Spionagegesetz — Versailler Vertrag — Völkerrecht und Landesrecht.

Die Ansicht, die Bekannngabe einer Verletzung des Versailler Vertrages könne nicht strafbar sein, ist verfehlt. Einmal bestimmt sich, was im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten ist, überhaupt nicht nach dem Versailler Vertrag, und sodann erzeugt dieser Vertrag grundsätzlich nur völkerrechtliche Verpflichtungen des Reichs von Staat zu Staat; dadurch erlangt nicht der einzelne Deutsche das Recht, etwaige Verfehlungen gegen den Vertrag, deren Bekanntwerden die militärische Sicherheit des Reiches gefährden könnte, einer fremden Regierung zu verraten.

* * *

5) 8. Mai 1929 (II 1368/28) (RGSt. Bd. 63 S. 215)

Auslieferung — Nachprüfung der Rechtmäßigkeit.

Die Rechtmäßigkeit der Auslieferung unterliegt nicht der Nachprüfung des inländischen Gerichts. Vielmehr hat die ersuchte Regierung ausschließlich selbst und unter eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach dem Recht ihres Staates gegeben sind.

* * *